

Die Schweiz als Depositarstaat der Genfer Abkommen

Autor(en): **Wehrenberg, Stefan**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **172 (2006)**

Heft 1

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-70326>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Schweiz als Depositarstaat der Genfer Abkommen

Die Schweiz nimmt nicht nur aufgrund ihrer engen historischen Verflechtung mit der Entstehung des humanitären Völkerrechts, der Gründung und Zusammenarbeit mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) und der «Völkerrechtsstadt» Genf eine besondere Rolle hinsichtlich der Genfer Abkommen von 1949¹ und deren Zusatzprotokollen von 1977 wahr. Vielmehr erachtet sie die humanitäre Hilfe wie auch die Förderung des humanitären Völkerrechts als Kernbereich ihrer Aussenpolitik. Als Vertragspartei der Genfer Abkommen und ihrer Zusatzprotokolle hat sich die Schweiz verpflichtet, die Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und durchzusetzen. Darüber hinaus engagiert sich der Bundesrat für die Verbreitung des humanitären Völkerrechts beispielsweise im Rahmen des euro-atlantischen Partnerschaftsrats und der Partnerschaft für den Frieden (EAPC/PFP) und setzt sich für den internationalen Strafgerichtshof wie auch das Völkerstrafrecht ein.

Stefan Wehrenberg

Die Schweiz fördert und unterstützt Genf als humanitären Kompetenzstandort und mit hohem internationalem Ansehen, indem sie neben dem IKRK unter anderem auch das Genfer Zentrum für Sicherheitspolitik, das internationale Zentrum für humanitäre Minenräumung und das Zentrum für demokratische Kontrolle der Streitkräfte unterstützt. Weiter engagiert sich die Schweiz, indem sie periodische Treffen organisiert, um aktuelle völkerrechtliche relevante Themen zu diskutieren, beispielsweise über die Sicherheit von Mitarbeitenden in humanitären Organisationen, Schulungen für Militärärzte, für Militärbeobachter, über die Anwendung der vierten Genfer Konvention zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten und anderes mehr durchzuführen.

Die hier im Vordergrund stehende Aufgabe der Schweiz als Depositarstaat der Genfer Abkommen ist mithin eine von der Schweiz wahrgenommene Tätigkeit im Bereich der Förderung des humanitären Völkerrechts neben anderen.

Aufgaben des Depositarstaates und die rechtlichen Grundlagen

Die Aufgaben der Schweiz als Depositarstaat der Genfer Konventionen sind in allen vier Genfer Abkommen jeweils nach dem Titel «Schlussbestimmungen» mit jeweils identischen Formulierungen aufgeführt. Es handelt sich dabei um rein administrative

bzw. notarielle Aufgaben, insbesondere um folgende:

- Artikel 55 Absatz 2 VKA, Artikel 54 Absatz 2 VKS, Artikel 133 Absatz 2 KGA und Artikel 150 Absatz 2 ZPA beauftragen den Schweizerischen Bundesrat, offizielle Übersetzungen der Abkommen in russischer und spanischer Sprache herstellen zu lassen;
- Artikel 57 VKA, Artikel 56 VKS, Artikel 137 KGA und Artikel 152 ZPA halten fest, dass die Ratifikationsurkunden in Bern hinterlegt werden sollen, jeweils ein Protokoll darüber aufzunehmen ist und der Bundesrat allen Vertragsparteien eine beglaubigte Protokollabschrift zustellen soll;
- Artikel 61 VKA, Artikel 60 VKS, Artikel 140 KGA und Artikel 156 ZPA statuieren in ähnlicher Weise, dass der Beitritt gegenüber dem Schweizerischen Bundesrat mitgeteilt werden und dieser allen Vertragsparteien davon Kenntnis geben soll;
- in gleicher Weise sind gemäss Artikel 63 VKA, Artikel 62 VKS, Artikel 142 KGA sowie Artikel 158 ZPA Kündigungen und weitere Mitteilungen dem Bundesrat schriftlich anzuzeigen, worauf dieser sie allen Vertragsparteien bekannt geben soll;
- in den Artikeln 62 VKA, 61 VKS, 141 KGA und 157 ZPA wird der Bundesrat sodann angewiesen, Ratifikationen und Beitritte von aktuellen Konfliktparteien auf schnellstem Wege bekannt zu geben;
- weiter sehen Artikel 64 VKA, Artikel 63 VKS, Artikel 143 KGA und Artikel 159 ZPA vor, dass der Bundesrat für die Registrierung der Abkommen beim Sekretariat der Vereinten Nationen sowie für dessen Information über alle Ratifikationen, Beitritte und Kündigungen sorgen soll;
- nach Art. 90 Ziff. 1 ZP I stellt die Schweiz der Internationalen Ermittlungskommission die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderliche Verwaltungsdienste zur Verfügung; der Sitz der Kommission befindet sich deshalb in Bern;
- im Schlusssatz der Abkommen wird endlich festgehalten, dass die Originalabkom-

men im Archiv der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu hinterlegen sind und der Bundesrat jedem Signatarstaat sowie jedem Staat, der den Abkommen beigetreten ist, eine beglaubigte Kopie der Abkommen übermitteln soll.

Über diese explizit erwähnten Pflichten mit vorwiegend notariellem Charakter hinaus, sind in den Genfer Abkommen keine weiteren Aufgaben des Depositar vorgesehen oder verzeichnet. Auch im Kommentar zur Genfer Abkommen, der unter der Leitung von Jean S. Pictet vom IKRK herausgegeben worden ist, sind keine weiteren Pflichten erwähnt.²

Indessen ist im ersten Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen in Art. 7 eine zusätzliche Aufgabe des Depositar ausdrücklich aufgeführt. Danach soll der Depositar dieses Protokolls eine Tagung der hohen Vertragsparteien zur Erörterung allgemeiner, die Anwendung der Abkommen und des Protokolls betreffenden Fragen einberufen, wenn eine oder mehrere hohe Vertragsparteien darum ersuchen und die Mehrheit dieser Parteien damit einverstanden ist.

Diese Bestimmung ist jedoch nur im ersten Zusatzprotokoll enthalten und nicht in den vier ursprünglichen Genfer Abkommen. Gewisse Vertragsstaaten der Genfer Abkommen haben dieses Protokoll nicht ratifiziert bzw. sind ihm nicht beigetreten, so z. B. Israel, die Vereinigten Staaten von Amerika und andere.

¹ Als Genfer Abkommen zum Schutz der Kriegsoffer bzw. als Genfer Konventionen werden die folgenden vier Abkommen bezeichnet: [I] Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde (VKA; SR 0.518.12); [II] Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See (VKS; SR 0.518.23); [III] Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen (KGA; SR 0.518.42); und [IV] Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten (ZPA; SR 0.518.51). Diese Abkommen beruhen auf Anregung und Ausarbeitungen der Schweiz, wurden am 12. August 1949 in Genf abgeschlossen und traten am 21. Oktober 1950 für die Schweiz in Kraft.

Die beiden folgenden Zusatzprotokolle vom 8. Juni 1977 sind am 17. August 1982 für die Schweiz in Kraft getreten: [ZP I] Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte vom 8. Juni 1977 (Protokoll I; SR 0.518.521); [ZP II] Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte vom 8. Juni 1977 (Protokoll II; SR 0.518.522).

² Vgl. Jean S. Pictet et al., *Commentaire IV, La Convention de Genève relative à la protection des personnes civiles en temps de Guerre, comité international de la Croix-Rouge*, Genève 1956.

ZITAT DES MONATS

«Wir sind nicht nur verantwortlich für das, was wir tun, sondern auch für das, was wir nicht tun.»
Voltaire

Die Pflichten des Depositarstaates und das Schweizer Verständnis

Nachdem die Pflichten des Depositarstaates der Genfer Abkommen eigentlich nicht über administrative bzw. notarielle Aufgaben hinausgehen, misst die Schweiz den Genfer Abkommen und den Aufgaben des Depositarstaates weitergehende Bedeutung zu. Immer wieder hat die Schweiz betont, dass sie hinsichtlich des humanitären Völkerrechts eine spezielle Rolle zu spielen hat. «Als Wiege des Roten Kreuzes hat die Schweiz bei der Ausarbeitung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren Völkerrechts eine wichtige Rolle gespielt; die diplomatischen Konferenzen, aus denen die Genfer Abkommen von 1964, 1906, 1929 und 1949 hervorgingen, waren jeweils vom Bundesrat organisiert worden».³ Diese besondere Stellung der Schweiz wird auch allgemein anerkannt, was z. B. dadurch zum Ausdruck kommt, dass in Artikel 38 VKA ausdrücklich statuiert wird, dass das Emblem des Roten Kreuzes zu Ehren der Schweiz durch die Umstellung der Farben der schweizerischen Eidgenossenschaft als Rotes Kreuz auf weissem Grund geformt wird und als Erkennungs- und Schutzzeichen des Sanitätsdienstes der Armeen definiert wird.

³Botschaft über die Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen vom 18. Februar 1981, BBl 1981 I 953, 963.

⁴So etwa die Konferenzen von 1949 und 1973 bis 1977, an welchen die vier Genfer Konventionen bzw. die zwei Zusatzprotokolle verabschiedet wurden, die Kriegspferkonferenz 1993 und auch das erste periodische Treffen der Vertragsstaaten der Genfer Konvention.

⁵Vgl. dazu etwa NZZ vom 13. September 2005, vom 31. Oktober 2005 sowie vom 9. Dezember 2005.

⁶So schon Paul Guggenheim, *La pratique Suisse* (1962), *Qualifications du rôle de l'Etat dépositaire*, in: ASDI, vol. XX, 1963, S. 77; Paul Reuter, *Introduction to the Law of Treaties*, London and New York, 1989, S. 53 f.

Gestützt auf den Wunsch der Vertragsparteien und seit 1977 basierend auf Art. 7 des ersten Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen hat es die Schweiz im Anschluss an die ursprünglichen Aufgaben des Depositarstaates auch übernommen, völkerrechtliche Konferenzen im Bereich des humanitären Völkerrechts einzuberufen.⁴ Indessen verpflichten die Genfer Abkommen die Schweiz nicht, solche Konferenzen in ihrer Funktion als Depositarstaat einzuberufen. Gleichwohl werden diese guten Dienste der Schweiz sehr geschätzt, was jüngst darin zum Ausdruck gekommen ist, dass die Schweiz vom IKRK ersucht wurde, zu einer Konferenz der 192 Mitgliedstaaten der Rotkreuzbewegung einzuladen. Diese vom Eidgenössischen Departement für Auswärtige Angelegenheiten organisierte diplomatische Konferenz zur Lösung der Emblemfrage, d.h. den Einbezug der Israelischen Gesellschaft des Roten Davidsterns in die Bewegung, fand am 5. und 6. Dezember 2005 in Genf statt. Dank dem grossen Einsatz der Schweizer Diplomatie konnte – trotz politischem Widerstand Syriens – mit den Ja-Stimmen von 98 Mitgliedstaaten gegen 27 Nein-Stimmen und bei 10 Enthaltungen das dritte Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen verabschiedet werden. Durch dieses Zusatzprotokoll wird mit dem Roten Kristall ein drittes (bzw. viertes) Emblem neben dem Roten Kreuz und dem Roten Halbmond (sowie dem Roten Löwen mit Roter Sonne) für die Kennzeichnung der Bewegung eingeführt. Das zusätzliche Emblem, der so genannte «Rote Kristall», ist ein rotes, auf einer Ecke stehendes Quadrat auf weissem Grund. Beim Roten Kristall handelt es sich um ein Emblem, welches im Gegensatz zum roten Kreuz, dem roten Halbmond und dem roten Davidstern keine nationalen, religiösen oder kulturellen Assoziationen weckt und damit von allen Mitgliedstaaten der Bewegung, insbesondere auch von den arabischen Staaten und Israel akzeptiert werden kann.⁵

Gelesen

in der NZZ vom 7. Dezember 2005, auf Seite 11, unter dem Titel «*Bhutan macht einen Riesensprung*» in einem Interview mit Aussenminister Khandu Wangchuk:

«Unsere Streitkräfte haben mehr eine zeremonielle Rolle so wie die Schweizer Armee.» G.

Fazit

Wie aufgezeigt, bestehen die Aufgaben des Depositarstaates entsprechend dem Text der Genfer Abkommen in denjenigen des Verwahrers von Ratifikationen, Beitrittsurkunden, Notifikationen, Berichtigungen, Kündigungen wie auch Registrierungen, wie dies auch gemäss Art. 27 der Wiener Vertragsrechtskonventionen vorgesehen ist. Mithin kommen der Schweiz als Depositarstaat Aufgaben rein administrativer Natur sowie solche im Bereich der Kommunikation zwischen den Vertragsparteien zu.⁶

Indessen geht die politische Ausstrahlung und Bedeutung, welche die Schweiz selbst wie auch die anderen Mitgliedstaaten der Genfer Abkommen der Schweiz als Depositarstaat beimessen, wesentlich weiter als bloss diejenige eines «Notars». Vielmehr wird die Schweiz oftmals gleichsam als Hort des Schutzes der Kriegsgesopfer verstanden. ■



Stefan Wehrenberg,
Major,
Rechtschef Stab OA,
8021 Zürich.

BOLLHALDER

Industrielogistik AG

Dufourstrasse 25
CH-8570 Weinfelden
Tel. 071 622 60 90
Fax 071 622 60 92

- Generalunternehmer für Fabrikumzüge
- Innenbetriebliche Maschinentransporte
- Montage von Produktionsanlagen
- Engineering von Hebemitteln
- Mobilkranbau

www.bollhalder-autokran.ch

Security & Protection

Fachmann/-frau für

- Sicherheit & Bewachung FSB
 - Personen-/Objektschutz FPO
- mit eidg. Fachausweis

Beginn: 30. Januar. 06
Dauer: 2 Semester

Bénédict

Militärstr. 106, 8004 Zürich, Nähe HB
Telefon 044 242 12 60, gratis ☐

www.benedict.ch

Zürich, St. Gallen, Bern, Luzern



- Fachkunde Sicherheit
- Selbstverteidigung
- VIP-Personenschutz
- Objektschutz
- IT-Security
- Ermittlung/Observation